

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Kommunalwahlen in Niedersachsen finden am 12. September 2021 statt (Wahl des Gemeinderates und Wahl der Ortsräte).

II. Zahl Vertreterinnen und Vertreter

		Ratsmitglieder/Mitglieder des Ortsrats	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde	in Glandorf	18	23
Ortsrat	in Averfehrden	5	10
Ortsrat	in Schwege	5	10
Ortsrat	in Sudendorf	5	10

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem für

die **Gemeinderatswahl** von mindestens **20** Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs

die **Ortsratswahl** von mindestens **10** Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Davon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Unabhängige Wählergemeinschaft Glandorf (UWG)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung der Gemeinde Glandorf, Münsterstr. 11, 49219 Glandorf** einzureichen.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der NKWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers) enthalten.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

49219 Glandorf, 07.05.2021

gez. Scheckelhoff

(Stellv. Gemeindevorsteher)